



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Süd
Dachauer Straße 128, 80637 München

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Dr. Plößl	90- 6227-6631 089-1249-6631	uebwstoerasuedabtiivetwes@bundeswehr.org	30.08.2024

**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der
Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach der
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)
sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die
Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) für
Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des
Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen
vom 30.08.2024**

I.

Geltungsbereich

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2016/429, § 3a S. 1 Nr. 2 bis 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden, handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204, ergehen für

- Standortübungsplatz Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)
- StOSchAnl Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)
- General-Dr. Speidel-Kaserne Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)

folgende Anordnungen.

Die kartographische Darstellung der Liegenschaften und damit des Geltungsbereiches der Anordnungen sind den Abbildungen im Anhang zu entnehmen.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE
FÜR ÖFFENTLICH-
RECHTLICHE AUFGABEN
DES SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR SÜD**

Abteilung III
Veterinärwesen

Tel. +49 (0) 89 1249-6638
Fax +49 (0) 89 1249-156638

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST



BUNDESWEHR

II.

Anordnungen für die oben genannten Gebiete:

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die **zuständigen Jagdausübungsberechtigten** für o.g. Gebiete (hier: Bundesforstbetrieb Heuberg):

- 1) jedes **verendet** aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und krankheitsauffällig **erlegte** Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Süd Abt III VetWes) **anzuzeigen**,
- 2) jedes gesund **erlegte** Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes **verendet** aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu **kennzeichnen**,
- 3) von jedem **gesund erlegten, verunfallten oder verendet** aufgefundene Wildschwein unverzüglich eine **EDTA-Blutprobe** zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu **entnehmen**, diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein **zur virologischen und serologischen** Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) **Abteilung C** Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-1687) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
- 4) sicherzustellen, dass jedes nach Nr. II 3.) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer **unschädlichen Beseitigung** zugeführt wird, einer entsprechenden **Verwahrstelle zugeführt** wird.
- 5) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu **beseitigen**.

III.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern II 1 bis I 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG, gilt.

IV.

Zuständigkeit

Die Anordnung der Maßnahmen obliegt der ÜbwSt Süd Abt III.

V.

Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

VI.

Kostenentscheidung

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

VII. Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine virusbedingte, hochansteckende und schwerwiegende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und hoher Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Für Liegenschaften der Bundeswehr würden Nutzungseinschränkungen die Folge sein, welche insbesondere in Bezug auf Truppenübungsplätze gravierende, militärisch gesehen inakzeptable Folgen für die Auftrags Erfüllung der Streitkräfte hätte.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest sowie die Einleitung von Maßnahmen im Falle des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest sind daher von essentieller Bedeutung um mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen die Ausbreitung zu verhindern und die Nutzungseinschränkungen zu minimalisieren.

Mit dem am 15.06.2024 festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau war mit Hessen das sechste Bundesland betroffen. Zwischenzeitlich wurden in Südhessen über 125 Wildschweinfunde positiv auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Im Kreis Groß-Gerau ist die Seuche bereits auf mehrere Hausschweinebestände übertragen worden, so dass dort Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein amtlich festgestellt werden mussten. Es steht zu befürchten, dass weitere Hausschweinebestände im betroffenen Verbreitungsgebiet der Seuche infiziert werden. Die Afrikanische Schweinepest wurde am 06.07.2024 weiterhin in Alzey-Worms amtlich festgestellt und somit Rheinland-Pfalz als siebtes Bundesland erreicht. Inzwischen sind hier über 40 Ausbrüche beim Wildschwein amtlich festgestellt worden. Diese liegen direkt unmittelbar westlich des hessischen Verbreitungsgebietes.

Am Freitag, 9. August 2024, hat das für Tierseuchen zuständige Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) den positiven Befund eines mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infizierten Wildschweines im Rhein-Neckar-Kreis bestätigt. Somit ist nun auch Baden-Württemberg vom aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen betroffen.

Der Landkreis Karlsruhe grenzt unmittelbar an den Rhein-Neckar-Kreis an und liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens bzw. der dort errichteten Sperrzonen. Es steht zu befürchten, dass die Seuche sich weiter in südöstliche Richtung ausbreitet und weitere Wild- und Hausschweinbestände in Baden-Württemberg gefährdet.

Nach Rücksprache mit den zivilen Behörden und in Anlehnung an die entsprechende Allgemeinverfügung des Landkreises Karlsruhe vom 01.08.2024 werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung analoge Maßnahmen, hier insbesondere die Beprobung jedes gesund erlegten Wildschweines und die Zuführung zu entsprechenden Verwahrstellen, zum Schutz vor der ASP für die entsprechenden Liegenschaften der Bw in diesem Gebiet angeordnet.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die



BUNDESWEHR

Gefahr der Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist die Rückverfolgbarkeit des Wildbrets von erlegten Wildschweinen essentiell. Eine Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes muss sichergestellt sein um eine unkontrollierte Ausbreitung durch potentielle Infektionsquellen zu verhindern. Aufgrund dessen sind die erlegten Wildschweine einer entsprechenden Verwahrstelle zuzuführen. Aufgrund der Tatsache, dass sich in den oben genannten Liegenschaften keine entsprechenden Verwahrstellen befinden unterliegt die weitere Verwendung des erlegten Tierkörpers den Bestimmungen des Veterinäramtes Landkreis Karlsruhe. Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der Allgemeinen Regelung (AR) A-843/1 „Tiergesundheit“ und der Nr. 204 der AR A1-843/6-4000 „Tierseuchenbekämpfung“ obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Süd ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Süd Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu I: Geltungsbereich:

Art. 170 Abs.1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und § 3a S. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ermöglichen der zuständigen Behörde die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Einschleppung bzw. zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest für ein jeweils von ihr bestimmtes Gebiet.

Diese Gebiete sind:

- Standortübungsplatz Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)
- StOSchAnl Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)
- General-Dr. Speidel-Kaserne Bruchsal (Landkreis Karlsruhe)

Diese Anordnungen sind an die zuständigen Jagdausübungsberechtigten adressiert. Die hier angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf die o.g. Liegenschaften.

Zu II. 1-5 Anordnungen

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a S. 1 Nr. 1 bis 5. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung; SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.



BUNDESWEHR

Die Anordnungen, wie die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist als mildestes Mittel, unerlässlich und angemessen, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendigen Untersuchungen durchzuführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Begründung im Einzelnen

Zu II. 1.) (Anzeigepflicht):

Rechtsgrundlage:

Anzeigen: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 5 SchwPestV

Zu II. 2.) (Kennzeichnungspflicht):

Rechtsgrundlage:

Kennzeichnen gesund erlegter Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 2 SchwPestV,

Kennzeichnen verendet aufgefundener Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 5 SchwPestV

Zu II. 3.) (Beprobungspflicht):

Rechtsgrundlage:

Probenahme erlegter Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 3 SchwPestV,

Probenahme verendet aufgefundener Wildschweine: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 5 a) SchwPestV

Zu II. 4.) (Zuführung- bzw. Verbringungspflicht):

Rechtsgrundlage:

Erlegte Tierkörper zuführen: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 3 SchwPestV,

verendet aufgefundener Wildschweine verbringen: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 5b SchwPestV

Zu II 5.) (Beseitigungspflicht):

Rechtsgrundlage:

Aufbruch unschädlich beseitigen: Art. 70 Abs. 1, lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Nr. 4 SchwPestV.

Zu III. Sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in wirtschaftliche und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer



wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu IV. Zuständigkeit

Siehe Absatz 1 der rechtlichen Würdigung

Zu V. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Zu VI. Kostenentscheidung

Die Kostentscheidung beruht auf Artikel 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

A. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

B. Dienstvorschriften

- Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 26.08.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021
- Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021



BUNDESWEHR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd Abteilung III Veterinärwesen, Dachauer Straße 128, 80637 München oder beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung IV Veterinärwesen-, von-Kuhl-Straße 50, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht München im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

München, den 30.08.2024

Dr. Tanja Plöbl
Oberfeldveterinär
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ Sanitätsdienst

Bundesforstbetrieb Heuberg
BwDLZ Bruchsal
KasKdt General-Dr. Speidel-Kaserne
Standortältester Bruchsal

nachrichtlich:

Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
LKdo BW
Kdo SanDstBw UA IV



BUNDESWEHR

Anlage

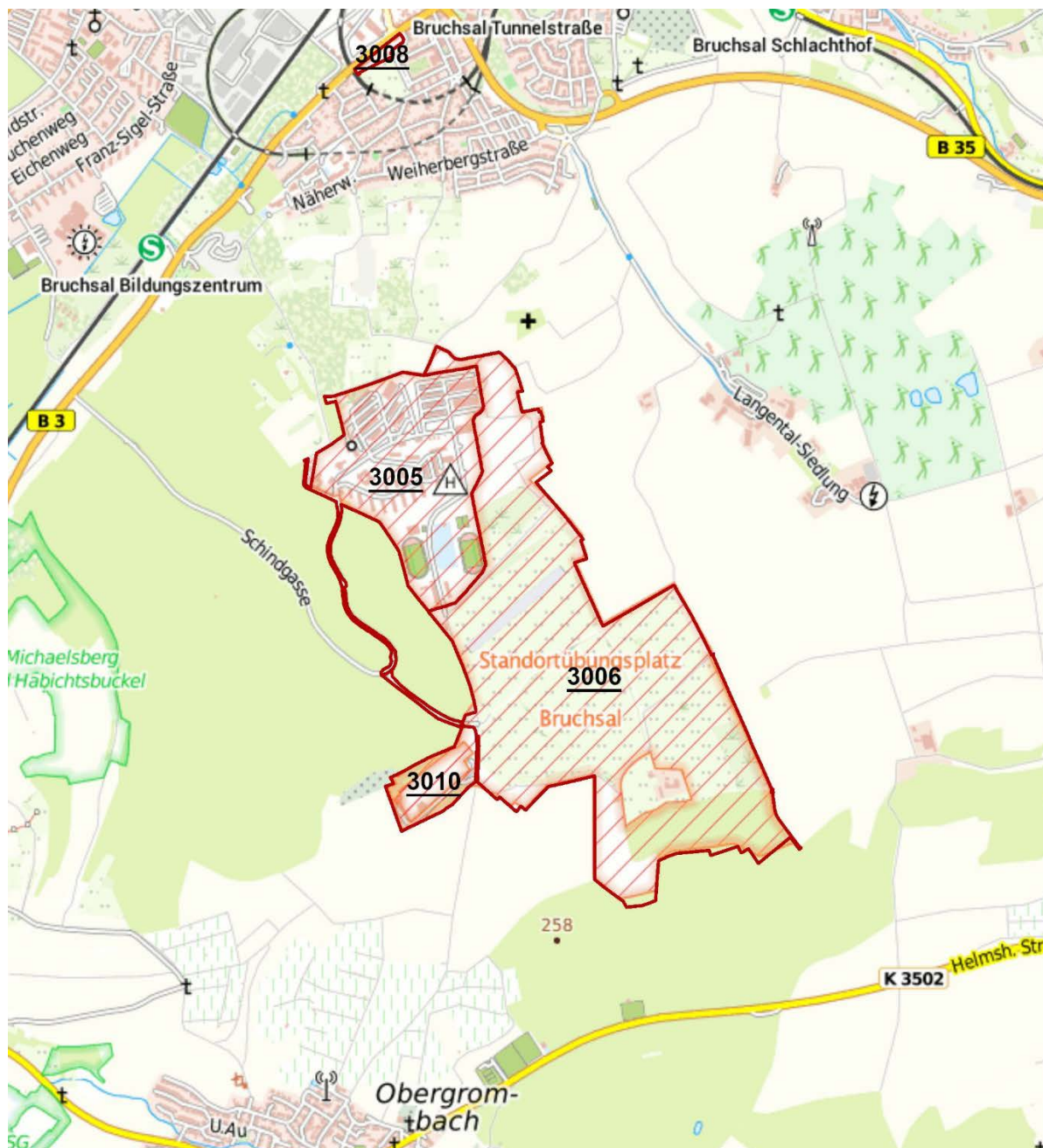


Abbildung 1: Kartographische Übersicht StÜbPl Bruchsal, StSchAnl Bruchsal und General-Speidel-Kaserne (rot umrandetes Gebiet)